

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Maas- und Gewichtsordnung. S. 141. — Bekanntmachung, betreffend den Wustuf und die Einziehung der Ruten der Regensburger Polizeikant. S. 142. — Bekanntmachung, betreffend Erziehung und Berechtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschutzrechte beigefügten Eisen. S. 152.

(Nr. 2094.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maas- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maas- und Gewichtsordnung erhalten nachstehende Fassung:

Artikel 1.

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maasses und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaasses. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maassstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maas und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maas- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtsstüdes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maas und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maas- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Artikel 2.

Als Urmaas gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Artikel 1 Absatz 2) abgeleitete Maassstab aus Platin-Iridium, welcher durch die